

JUSTIZ

ROHRBACH-PROZESS

Suchten und fanden

(siehe Titelbild)

Die gedunsene, bleiche Frau im mausgrauen, lose hängenden Samtkleid starrte auf die drei Richter: „Ich gebe keine Auskunft mehr!“

Das war am 3. Mai dieses Jahres, am ersten Tag der Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren gegen die 31-jährige Witwe Maria Rohrbach, die beschuldigt wurde, den sterilisierten Anstreicher Hermann Rohrbach vergiftet, betäubt, durch Schläge auf den Kopf getötet, in fünf Stücke zersägt und die Leichenteile schließlich in verschiedenen Gewässern des Stadtgebiets von Münster versenkt zu haben.

Am 5. Juni, dem 18. Tag dieser Hauptverhandlung, erklärte der Professor Specht, dessen wissenschaftliches Gutachten drei Jahre zuvor einem anderen Schwurgericht als Handhabe gedient hatte, die Rohrbach auf Lebenszeit ins Zuchthaus zu schicken: „Ich werde nun keine Auskünfte mehr geben.“

Dr. Walter Specht, bis vor kurzem Leiter der kriminaltechnischen Abteilung des Bayrischen Landeskriminalamts, heute „Leiter des Zentrallaboratoriums einer Bundesbehörde, deren Namen ich nicht nennen darf“, wußte keine bessere Antwort: Im Schwurgerichtssaal zu Münster wollten renommierte Professoren von ihm wissen, auf welchem Wege er wohl zu den Einsichten gelangt sei, die er in dem prozeßentscheidenden Gutachten des Jahres 1958 niedergelegt hatte.

Am 20. Tage der neuen Verhandlung schließlich faßte der Professor Dr. Heinrich Kaiser vom Institut für Spektrochemie und angewandte Spektroskopie in Dortmund die Ansichten eines guten



Gutachter Specht
Malvenblüten für den Staatsanwalt

Dutzends deutscher Kapazitäten über die Grundlage des ersten Rohrbach-Prozesses ganz unwissenschaftlich, dafür aber um so verständlicher zusammen: „Das Gutachten, um das es hier geht, enthält soviel Fehler und verrät soviel Unterlassungen und Unwissenheit, es steht in solchem Kontrast zu den grundlegenden wissenschaftlichen Regeln, es verstößt mit seinen Irrtümern gegen jede klare wissenschaftliche Erkenntnis, es ist mit soviel falschem, scheinbar wissenschaftlichem Ballast behaftet, in ihm werden ohne ernsthafte Nachprüfungen verhängnisvolle Folgerungen gezogen — so daß es in den Augen der ernsthafte Wissenschaft keinerlei Beweiskraft besitzt.“

Kaiser über den Kollegen Specht: „Der Verfasser des Gutachtens hat keine Vorstellungen von den durch seine Ge-

hilfen angewandten Untersuchungsmethoden und Analysen ... Der Verfasser beherrscht nicht die elementarsten Ausdrücke der wissenschaftlichen Fachsprache. Er gebraucht völlig sinnlose, unbegreifliche, nicht existente Ausdrücke. Der Verfasser hat anscheinend überhaupt keinen exakten wissenschaftlichen Wortschatz.“

Zuletzt wandte sich Professor Kaiser, der seine Aufträge und Honorare nicht von der Strafverfolgungsbehörde bezieht, direkt an die Geschworenen: „Ich habe in meine Beurteilung alles hineingelegt, was ich in meinem ganzen Leben als Wissenschaftler gelernt habe. Bitte, glauben Sie mir das.“

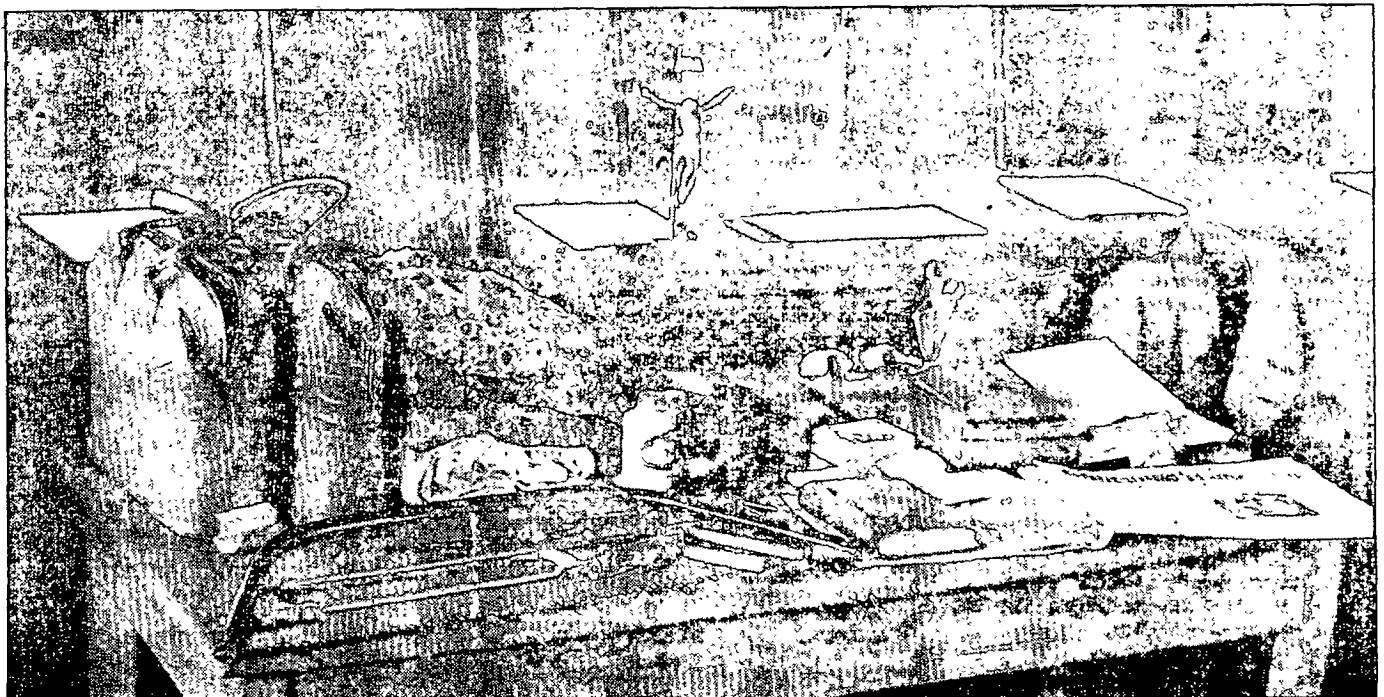
Der Außerordentliche Professor Specht, der für die Rohrbach-Arbeit von der Staatsanwaltschaft Münster 3500 Mark bekommen hatte, wischte sich den Schweiß aus dem Genick: „Ich verweise auf meine dreißigjährige Tätigkeit als Gutachter vor Gerichten.“

Der Satz war nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Peinlich betroffen hob Landgerichtsdirektor Dr. Kösters die Sitzung auf.

Seinen persönlichen Kommentar zu dem Possenstück, das vor seinen Augen abrollte, hatte er schon vor Tagen gegeben: „Wie kann man sich nur so irren?“

Die melancholische Bemerkung des Vorsitzenden Kösters zielte freilich nicht nur auf den Sachverständigen Specht. Sie galt zumindest ebenso dem Münsteraner Schwurgericht, das unter dem Landgerichtsdirektor Heukamp „in freier Beweiswürdigung“ blind dem Gutachter Walter Specht gefolgt war. Specht wiederum hatte seinerseits der Staatsanwaltschaft von Münster die Rekonstruktion des Mordes an Rohrbach ermöglicht, die jene unbedingt brauchte, aber ohne Specht nicht hätte glaubhaft machen können.

Das erste Rohrbach-Verfahren, das vom Schwurgericht Münster mit dem Urteil vom 18. April 1958 beendet wurde, erwies sich nun vor aller Augen als der Bilderbuchfall, in dem schlechter-



Beweisstücke im Rohrbach-Prozeß 1958: Malerblut für das Gericht

dings alle Fehler gemacht wurden, die für die klassischen Justizmorde charakteristisch sind:

- ▷ Eingleisigkeit der kriminalpolizeilichen Ermittlung — mit vorgefaßtem Ziel,
- ▷ kritiklose Übernahme der bequemen Kripo-Hypothese durch die Staatsanwaltschaft — unter Heranziehung von vertrauenswürdigen Sachverständigen, die darüber informiert sind, was es zu beweisen gilt, und
- ▷ die schließliche Umkehrung des Satzes „Im Zweifel für den Angeklagten“ durch ein Schwurgericht, dessen Berichterstatter eine 144 Seiten lange Urteilsbegründung absetzte, die von Unlogik, Voreingenommenheiten und moralisierenden Gemeinplätzen strotzt.

Fraglos hatte die lebenshungrige, abgebrühte, mehrfach vorbestrafte Maria Rohrbach keine Vergangenheit, wie sie in der Bischofsstadt Münster Beifall hätte finden können: Mit neun Jahren war das uneheliche Kind in Fursorgeerziehung eingewiesen worden, weil es von seinem Stiefvater geschlechtlich mißbraucht wurde, und — wie es in der Begründung des Einweisungsbeschlusses hieß — „bereits Spuren beginnender Verwahrlosung“ zeigte.

Prälat Röer, der Heimleiter, hielt Maria Rohrbach für unehrlich und lügenhaft, eigenwillig, aggressiv und nachtragend.

Nach der Entlassung arbeitete sie als Hausmädchen in verschiedenen Stellen. Überall wurde ihr Fleiß und ihre Sauberkeit gelobt, überall wurden ihr kleinere Diebstähle nachgesagt. Den 16 Jahre älteren Anstreicher Hermann Rohrbach, einen leicht schwachsinnigen Mann, heiratete Maria im Jahre 1950 — offenbar in der Absicht, durch die Eheschließung mehr Freiheiten zu gewinnen.

Wo immer das Ehepaar von nun an wohnte, gab es Streit mit Hausbesitzern und anderen Mietparteien, wobei Frau Rohrbach das große Wort führte, mitunter auch mal zuschlug. Ehemann Rohrbach prägte sich den erbosten Hausfrauen als gutmütiger, von seiner Frau kujonierter Trottel ein.

Den Nachbarinnen fiel noch mehr auf: Maria Rohrbach nahm ihrem Anstreicher nicht nur das ganze Geld ab, um sich selbst, ihr Kind und ihren Haushalt damit auszustaffieren, sie hielt sich auch andere Männer. In den letzten Monaten vor dem Verschwinden ihres Mannes erfreute sie sich der Gunst eines englischen Sergeanten, der sie regelmäßig dreimal in der Woche besuchte und der gelegentlich auch bei ihr übernachtete — in den Ehebetten und ohne daß der an den Rand gedrängte Hermann Rohrbach dagegen mehr vorbrachte als seinen Wunsch, dies möge nicht zur Regel werden.

Der Umgangston im Hause der heißblütigen Rohrbach war entsprechend. Nachbarinnen erinnerten sich, daß Maria ihren stets müden Anstreicher einen „doofen Freier“, einen „dummen Hund“ und auch „du Schweinehund“ nannte.

Als die Kriminalpolizei am 13. April 1957 in der Rohrbach-Wohnung erschien, um sich bei der Frau nach dem Verbleib ihres Mannes zu erkundigen, war jedenfalls die ganze Nachbarschaft sofort im Bilde, von wem die Leichen-



Gefangene Rohrbach, Wächter: Rattengift für den Ehemann?

teile stammten, über deren Auffinden im Aasee und anderen Gewässern Münsters die Lokalpresse berichtet hatte. Es gab unter den mit Rohrbachs bekannt gewordenen Hausfrauen auch keinen Zweifel daran, wer allein den abgängigen Gatten in fünf Einzelteile zerlegt haben konnte.

Von ähnlicher Sicherheit schienen die recherchierenden Kriminalisten erfüllt. Anstatt sonderlich nach effektiven Spuren von Maria Rohrbachs Mord- und Sägearbeit zu suchen, bedienten sie sich einer Art psychologischer Diagnostik.

Zunächst fiel dem Kriminalhauptkommissar Jochum, dem Kriminalkommissar Heitmann und dem Kriminalsekretär Wils auf, daß der amtliche Besuch die Maria Rohrbach unter Gebühr schockierte: Die junge Witwe erklärte kühl, ihr Mann sei zwei Tage vorher zu

Toten gesprochen und erwähnt haben, daß er häufig sein Bett „vollmachte“: „Deshalb fällt es mir gar nicht schwer, daß er nicht mehr ist.“

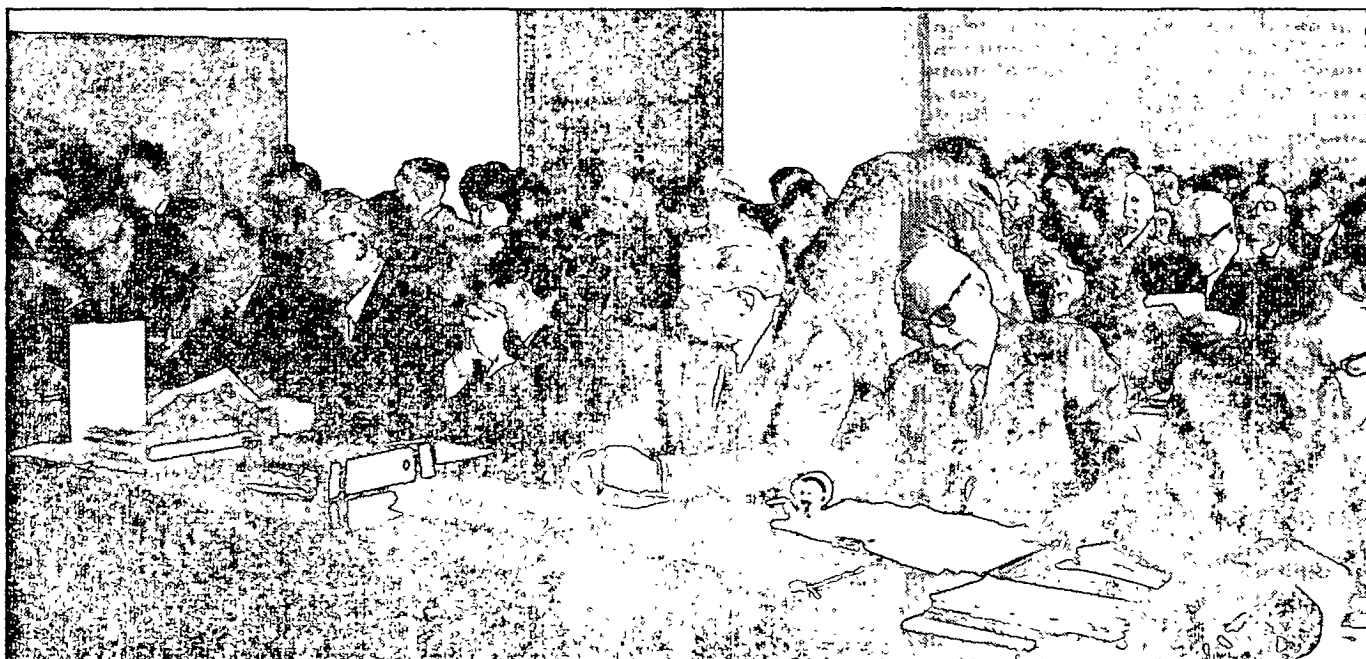
Schließlich nahm die Kriminalpolizei der Rohrbach übel, daß sie sich „in keiner Weise intensiv bemüht (hat), der Polizei Hinweise zu geben“. Frau Maria hatte lediglich auf die homosexuellen Neigungen ihres Mannes hingewiesen und darauf, daß dessen Intimus Erich Böhle ebenfalls ohne Kopf aus dem Wasser gefischt worden sei.

Obwohl aber die Untersuchungsgefangene Rohrbach offenbar der Kriminalpolizei deren mühsame Arbeit nicht erleichtern konnte oder wollte, wurde sie unermüdlich verhört, einmal von morgens zehn Uhr bis nachts zwei Uhr. Münsters Detektive gaben sich dabei ebenso gastfreundlich wie witzig. Der Rohrbach wurde zwischendurch ein

arbeit ebenfalls bekannten Professor Ponsold heran, den Chef des Gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Münster.

Sachs und Ponsold machten sich über Rohrbachs Reste her und trafen, als versierte Gerichtsmediziner, alsbald aufschlußreiche Feststellungen:

- ▷ Rohrbachs große Harnblase lasse auf „eine leichte oder mittlere, möglicherweise auch tödliche Schlafmittelvergiftung“ schließen,
- ▷ blutiger Schleim in der Luftrohre auf stumpfe Gewalt gegen den (damals noch nicht aufgefundenen) Kopf des Rohrbach, und
- ▷ das Fehlen von Schleimhautzellen in einer Blutspur hinter der Rohrbach-Couch darauf, daß diese Spur nicht — wie die Angeschuldigte behauptete — auf Nasenbluten, sondern



Gutachterbank im Rohrbach-Prozeß 1961: „Wie kann man sich so irren?“

einem Bauern auf Schwarzarbeit gegangen.

Erschienen den Beamten mithin schon verdächtig, daß sich Frau Rohrbach so gerierte, als habe sie ein gutes Gewissen und glaube tatsächlich an die Schwarzarbeit, so mußten diese Kriminalisten erst recht Verdacht schöpfen, nachdem sie die Frau vom Tod ihres Mannes unterrichtet hatten. Jochum stellte fest, daß Maria Rohrbach mit weinerlicher Stimme „Nein, nein“ rief, Tränen jedoch seien ihr nicht gekommen.

Heitmann konnte an der hartleibigen Witwe überhaupt keine Erschütterung feststellen. Wils beobachtete, daß sie sehr aufgeregt und fahrig in der Küche umherlief.

Besonders auffällig dünkte die Vernehmer später, daß die Angeschuldigte von alltäglichen Dingen sprach und sich beispielsweise Sorge um die in ihrer Wohnung liegengebliebenen, kurz vor ihrer Festnahme gekauften Koteletts machte.

Nicht einmal bei der Konfrontierung mit den Leichenteilen zeigte Maria Rohrbach die der Situation angemessene Erschütterung. Bei den weiteren Vernehmungen soll sie sogar abfällig über den

Hering als Stärkung angeboten: „Ob der auch aus dem Aasee ist und an Hermann Rohrbach genagt hat?“

Ihr Hauptaugenmerk freilich richteten die Fahnder auf die aussagefreudigen Freundinnen und Nachbarinnen der Verdächtigten. Die Ausbeute lohnte die Mühen, und bald konnte man auf die Verfolgung weiterer Spuren gänzlich verzichten, denn, wie einer der Polizisten später dem Gericht treuherzig versicherte: „Wir waren von ihrer Schuld schon damals fest überzeugt.“

Überzeugt von der Schuld der Maria Rohrbach war dann auch die Anklagebehörde, nachdem sie den Stapel säuberlich protokollierter Vernehmungen von Münsteranerinnen und Münsteranern durchgesehen hatte. Es blieb lediglich noch zu klären, wie und wo Hermann Rohrbach sein Leben verloren, wie und wo sein Körper zerlegt und wer die Leichenteile verpackt, transportiert und in die verschiedenen Gewässer geworfen hatte.

Staatsanwalt Rosendahl schaltete zu diesem Zweck den im Dienste der Strafverfolgungsbehörde bewährten Münsteraner Diäten-Dozenten Sachs ein. Ferner zog er den aus früherer Zusammen-

auf eine Körperblutung Rohrbachs zurückzuführen sei.

Der Sachverständige Ponsold meldete, daß er im Harn des Ermordeten 20 Milligramm Veronal gefunden habe. Dies sei „ungewöhnlich“ viel und beweise, daß Rohrbach „Veronal in großer Menge eingenommen“ habe.

Tatsächlich steht mittlerweile fest, daß Rohrbach nach dem damaligen Befund nicht einmal eine einzige Veronal-Tablette eingenommen haben kann, sondern allenfalls ein leichtes, schmerzlinderndes Medikament, etwa eine Veramon-Tablette.

Tatsächlich ist ferner, seit Rohrbachs Schädel gefunden ist, auch durchaus nicht mehr sicher, ob die Verletzungen, die dieser Kopf aufweist, tödlich gewesen sind.

Und tatsächlich gehört es zum Grundbestand wissenschaftlicher Erkenntnis, daß bei starkem Nasenbluten in der Regel keine Schleimhautzellen ausgespült werden. Dozent Sachs heute: „Das mit den Schleimhautzellen habe ich in der Form, wie es in das Urteil gekommen ist, niemals gesagt.“

Wie dem auch sei, dem Staatsanwalt Rosendahl, der gegen Maria Rohrbach



Rohrbach-Gericht 1958, Vorsitzender Heukamp (M.): Die Sonne brachte ...

ermittelte, war schon nach diesen Beiträgen der ersten Sachverständigen seinerzeit klar, daß Hermann Rohrbach erst mit Veronal vergiftet und sodann, schlafend, auf der Couch erschlagen wurde. Da jedoch Rohrbachs Kopf ebenso wenig aufzufinden war wie seine Wäsche, wie blutige Textilien oder sonstige greifbare Spuren der Metzelei in der kleinen Zweizimmerwohnung, erschien es dem Ankläger richtig, noch einen weiteren Sachverständigen heranzuziehen: Im Ruf des erfahrensten und für die Strafverfolgungsbehörde hilfreichsten Gutachters stand der Münchner Professor Dr. Walter Specht.

Dem Star Specht wurden Rußproben aus verschiedenen Teilen des Rohrbach-Herdes und des Rohrbach-Ofenrohrs zusammen mit dem Auftrag übermittelt, der raffinierten Gattenmörderin, die alle Spuren beseitigt habe, wissenschaftlich auf die Sprünge zu kommen. Die

Münchner Funde sollten die kühnsten Münsteraner Erwartungen übertreffen.

Specht stellte — „flammenphotometrisch“, „spektralanalytisch“ und sogar „mit Hilfe von Ultraschallmessungen“ — nach und nach fest, daß

- ▷ Maria Rohrbach kurz vor ihrer Verhaftung den Herd übermäßig beheizte, „wobei im Rauchabzugsrohr ein mindestens ein Meter langes Flammenband spiralförmig hochgeschlagen ist“;
- ▷ im Herd bei dieser Gelegenheit „tierische oder menschliche Körperanteile“ verbrannt wurden;
- ▷ die verbrannten Körperanteile stark kochsalzhaltig waren, wie etwa die Gehirnflüssigkeit eines Menschen;
- ▷ gleichzeitig bei dieser Verbrennung Quecksilber und Silber frei wurden, wie sie in Amalgamplomben enthalten sind;

▷ bei dieser Gelegenheit auch „ein Sammelsurium“ von Textilien, ein Kissen sowie eine Bürste oder ein Schrubber mitverbrannt wurden.

Hatte Specht seinen Auftraggebern damit verdeutlicht, wo der fehlende Kopf und die blutbefleckten Textilien geblieben waren, so lieferte er ihnen überdies noch einen kompletten Giftmord-Versuch: Der Kriminalwissenschaftler fand in den Rußproben Thalliumsulfat — und zwar in den verschiedenen Rußschichten unterschiedlich konzentriert.

Specht-Folgerung: Bei dem letzten großen Herdfeuer sei thalliumhaltiges Material „in erheblichem Umfang“, in den vorausgegangenen Monaten gelegentlich thalliumhaltiges Material „in geringer Menge“ verbrannt worden.

Maria Rohrbach, im Münsteraner Untersuchungsgefängnis, konnte nicht erklären, wie das Thalliumsulfat, noch



... den Kopf an den Tag: Rohrbach-Gericht 1961, Vorsitzender Kösters (2. v. r.)

dazu verschiedenartig konzentriert, in ihren Ofenruß gelangt war. Und die Staatsanwaltschaft Münster entschloß sich, dem Professor Specht nun auch noch Proben des Rohrbach-Körpers zu schicken, mit der Bitte, diese Proben ebenfalls auf das lebensgefährliche Gift hin zu prüfen.

Specht prüfte — und fand immerzu. Am Ende wußte er nicht nur, daß Hermann Rohrbach schlicht vergiftet, sondern daß jener etwa ein Vierteljahr lang durch regelmäßige Zuführung kleiner Dosen von Thalliumsulfat „angefittet“ worden sei. Zuletzt, kurz vor Rohrbachs Tod, müsse freilich ein kräftiger Giftstoß verabfolgt worden sein.

Specht hatte aus seinen Rußflockchen- und Eingeweideproben noch mehr herausgeklopft: Das Thalliumsulfat sei in dem Rattengift Celiopaste enthalten gewesen, das dem Rohrbach mit dem „Giftvehikel“ Malvenblütentee einge-
floßt wurde — wobei der Gutachter allerdings korrekterweise die Möglichkeit anderer Giftvehikel nicht völlig ausschloß.

Die Anklageschrift, in der alle Specht-Entdeckungen verarbeitet waren, las sich jetzt teils wie Kolportage, teils wie eine Habilitationsschrift über die Relativitätslehre. Das von Anfang an ergriffene Schwurgericht Münster unter seinem Vorsitzenden Heukamp „trug keine Bedenken“, nach einem entlang dieser Specht-Linie rekonstruierten Sachverhalt zu verurteilen:

Die vorbestrafte Ehefrau Rohrbach habe im Alleingang den ihr im Wege stehenden Mann nicht nur mit Schlaf-tabletten betäubt, erschlagen und gefünftelt, sondern ihn überdies vorher auch noch monatelang vergiftet, wobei sie die dazu verwendete Celiopaste in Malvenblütentee oder ähnlich geeigneten Nahrungsmitteln tarnte. Sämtliche Überreste habe sie entweder verbrannt oder versenkt.

Daß die von Specht und Heukamp spektrochemisch solcher Untaten überführte Maria Rohrbach am Leben blieb, verdankte sie lediglich den Redaktoren des Grundgesetzes, die 1949 klug genug gewesen waren, die Todesstrafe abzuschaffen.

Drei Jahre später, in der nach Auf-
finden des Rohrbach-Kopfes neu eröffneten Hauptverhandlung, spielte Spechts Malvenblütentee wiederum eine Rolle. Der Münsteraner Professor für Botanik, Eduard Schratz, fragte den Münchner, wie er denn damals ausgerechnet auf Malvenblütentee gekommen sei. Specht meinte zuversichtlich, einer seiner Gehilfen habe im Darminhalt des Ermordeten „Sternhaare“ entdeckt, „die bei Malven vorkommen“. Erkundigte sich Schratz, wie er denn von diesen Sternhaaren, die es bei ganzen Pflanzenfamilien gebe, gerade auf Malven habe schließen können. Specht schwieg.

Insistierte Schratz: Wie er, wenn schon Malven, auf Malvenblütentee gekommen sei. Specht schwieg.

Schatz erläuterte nun, daß ein einziger Teelöffel Malvenblütentee über 300 000 typische Pollenkörner enthalte. Er selbst habe bei seinen Untersuchungen des Rohrbach-Darminhalts („Leider bekam ich nur einen kümmerlichen Dickdarmrest“) nicht ein einziges solches Pollenkorn entdecken können.

Specht: „Wir haben einen Versuch gemacht. Wenn man den Tee durch ein Seidentuch filtert, dann bleiben die Pollenkörner hängen.“

Schatz: „Wie sind dann die Sternhaare durchgerutscht, die doch, wie Sie, verehrter Herr Kollege, ohne Zweifel wissen, mehrfach größer sind?“

Tatsache war, daß Spechts Mitarbeiter Hrabowski in Rohrbachs Darm einige Sternhaare entdeckt hatte, wie sie in jedem Darm gefunden werden können. In seinem Bericht für Specht hatte Hrabowski den Haaren Malvenblatt-Ähnlichkeit zuerkannt. Specht gutachtete fortan ausschließlich über Malvenblütentee.

In der Wohnung Rohrbachs war allerdings nicht die Spur von Malvenblütentee gefunden worden. Fächleute in der zweiten Hauptverhandlung erklärten überdies, daß Malvenblütentee im Han-



Ermordeter Rohrbach
Total tot

del kaum erhältlich sei. Wer nach Malvenblütentee frage, erhalte gewöhnlich Hibiskusblütentee.

Indes, der Gutachter Specht bedurfte des Malvenblütentees, weil er auf der Suche nach einem passenden „Giftvehikel“ für seine Celiopaste war: Das Rattengift Celiopaste ist nämlich von der Herstellerfirma mit einer intensiven tiefblauen Schutzfarbe ausgestattet, um mißbräuchliche Anwendung auszuschließen — und Malvenblütentee ist praktisch das einzige tiefblau-violette Nahrungsmittel, in dem sich Celiopaste unverdächtig verabreichen ließe.

Specht-Gehilfe Hrabowski später zu Schratz: „Er hat mich nicht mehr von der Malve losgelassen, obwohl ich ihn gewarnt habe.“

Auf die Celiopaste hinwiederum glaubte sich Specht deshalb angewiesen, weil sie das einzige Mittel war, mit dem einigermaßen plausibel eine Vergiftung mit Thalliumsulfat erklärt werden konnte.

Kombinator Specht: Im Darm habe er einen verdächtigen blauen Rückstand

entdeckt. Daß im Haushalt Rohrbach keine Celiopaste-Tuben oder sonstigen Celiopaste-Spuren gefunden worden seien, bestätigte geradezu seine, Spechts, wissenschaftliche Analyse des Ofenrußes. Während nämlich der hohe Thalliumgehalt der obersten Rußschicht von der Verbrennung des Thalliumverseuchten Kopfes herrühre, sei der geringe Thalliumgehalt der unteren Rußschichten ein Beweis für die vorausgegangene Verbrennung aller Celiopaste-Abfälle während der monatelangen „Angiftung“ des Hermann Rohrbach.

Dabei focht es weder den Kriminalisten Specht noch die Richter um Heukamp an, daß das Rattengift Celiopaste nur gegen Unterschrift verkauft wird und daß sich kein Münsteraner Drogist entsinnen konnte, der Frau Rohrbach Celiopaste verkauft zu haben. Die Celiopaste war nun einmal im Spiel, nachdem Specht eine chronische Thalliumvergiftung Rohrbachs unterstellt hatte: Allein für die von ihm untersuchten Rohrbach-Organen hatte er dem Gericht unverzagt einen Thalliumgehalt von 1,6 Gramm genannt.

Angesichts der präzisen Zahl verzichteten die Richter sogar auf den nahe-
liegenden Einwand, weshalb Rohrbach denn nicht die — in jedem toxikologischen Lehrbuch nachlesbaren — Symptome einer Thalliumvergiftung aufgewiesen hatte: etwa totalen Haar-
ausfall.

Das erste Rohrbach-Gericht, das den Malvenblütentee ohne Malvenblütentee, die Celiopaste ohne Celiopaste und schließlich die Thalliumvergiftung ohne Thalliumsymptome hingenommen hatte: „Das Gericht hat die Überzeugung gewonnen, daß der Gutachter zuverlässig und gewissenhaft ist.“

Vor dem zweiten Rohrbach-Gericht fragte drei Jahre später der Professor Kaiser den Gutachter Specht: „Ist Ihnen, Herr Kollege, nicht aufgefallen, daß nach Ihren Multiplikationen Rohrbach bei einem Gesamtgewicht von 70 Kilo in seinem ganzen Körper 15 Gramm Thalliumsulfat, also über ein Pfund Celiopaste gehabt haben müßte?“

Und der Dr. Schreiber vom Bundeskriminalamt stieß nach: „Gutachter und erstes Schwurgericht haben den Hermann Rohrbach zum medizinischen Wunder erhoben, indem sie unterstellten, daß er zur Zeit seines Todes den Gegenwert von zwei Tuben Celiopaste im Körper hatte.“ Schon nach der ersten Tube nämlich, während er laut Specht von seiner Ehefrau noch systematisch „angefittet“ wurde, hätte Rohrbach längst „total tot“ sein müssen.

Stammelte Specht: „Auf so kuriose Ideen kommen wir als Toxikologen nicht.“

Dem Professor Jan van Calker, Ordinarius für Physik in Münster, blieb es am Ende vorbehalten, Licht in Spechts ebenso unheimliche wie bis dahin unerklärte Thallium-Vorkommen zu bringen. Van Calker vernahm den Diplomchemiker Katte, der für seinen Chef Specht die flammenphotometrischen Messungen vorgenommen hatte. Katte im Verhör: „Es war meine erste Untersuchung, aber einmal muß man ja anfangen.“

Schlußfolgerte van Calker: Katte habe „offenbar den Eisenwert in seiner Untersuchung mitgemessen; das würde erklären, weshalb bei ihm der

Thalliumgehalt hundertmal höher war als normalerweise“.

Übrig von der ganzen Giftmord-Kombination des altbewährten Gerichtsgutachters lieb schließlich: Im Ruß des Rohrbach-Herdes war eine bestimmte Menge Thallium enthalten.

Zu dieser Feststellung freilich hätte es weder der Flammenphotometrie noch der Spektralanalyse noch sonst einer exquisen Untersuchungsmethode bedurft: Thallium ist nämlich, was Professor Specht nicht wußte, schlechterdings in jedem Herdruß zu finden.

Immerhin, unter den Erkenntnissen, die der Gutachter dem Schwurgericht Münster suggeriert hatte, stand noch eine einzige, prozessual zwar weniger wichtige, wissenschaftlich aber geradezu sensationelle Entdeckung aufrecht, als die Ordinarien in der vorvergangenen Woche mit der sachverständigen Analyse des Specht-Sachverständigen zu Ende waren: das von Specht eigens für den Rohrbach-Prozeß kreierte „Malerblut“.

Im April 1958, schon in der Hauptverhandlung, führte die Angeklagte geringfügige Blutspuren unter den Dielenbrettern der Wohnküche auf eine eigene Fehlgeburt zurück; ihr war nämlich vorgehalten worden, daß diese Spuren laut — mittlerweile ebenfalls widerlegtem — Sachverständigenbefund nicht vom Nasenbluten ihres Mannes herühren könnten. Das Gericht griff sofort auf seinen bewährten Specht zurück.

Tatsächlich gelang diesem dann auch alsbald der Nachweis, daß die fragliche Blutspur von einer Person herrühre, „die mit Malerfarben umgeht, wie das bei Rohrbach der Fall gewesen ist“.

Specht hatte in der Blutprobe nicht nur das ihm mittlerweile schon so vertraute Thallium, sondern zu guter Letzt auch noch Spuren von Titan, Barium, Kadmium, Vanadin, Kobalt und Nickel aufgespürt. Richter Heukamp nahm Spechts Berufsblut-Idee dankbar in das denkwürdige Urteil auf.

Sämtliche Koryphäen, die im zweiten Rohrbach-Prozeß zu Worte kamen, wunderten sich zwar über das „charakteristische Malerblut“, doch war niemand einer Erklärung fähig, wie die für Biologie und Soziologie gleichermaßen revolutionäre Entdeckung zustande gekommen war.

Erst am 21. Verhandlungstag konnte Professor Jan van Calker auch noch dieses Rätsel lösen. Sein Blick fiel auf einige Bretter, die zu Beginn der Wiederaufnahmeverhandlung als Beweisstücke in den Gerichtssaal geschleppt worden waren. Von diesen Brettern hatte die Münsteraner Kripo während des ersten Prozesses das angebliche Blut des ermordeten Rohrbach abgekratzt und nach München zur Untersuchung geschickt.

Van Calker trat zu den Holzstücken, betrachtete sie, schüttelte den Kopf und fragte schließlich: „Herr Kollege Specht, haben Sie denn wirklich nicht bemerkt, daß es sich um gestrichene und lackierte Bretter handelt? Zusammen mit den dunklen Flecken haben Sie für Ihre Untersuchungen auch die Farbe abgekratzt — und diese Mischung dann als Malerblut analysiert?“

Gutachter Specht schaute den Professor an.

Van Calker: „Verehrter Herr Kollege, natürlich mußten Sie „charakteristische



Gutachter Kaiser
Der Kollege übersah...

Grundelemente erhalten, da diese nun einmal in Fußbodenfarben vorkommen.“

So grotesk freilich in der Rückschau die Faszination wirken mag, der das erste Rohrbach-Gericht angesichts von Spechts „Malerblut“ erlag, so sicher ist auch, daß die Münsteraner in ihrer Leichtfertigkeit gegenüber selbstbewußt auftretenden Sachverständigen durchaus nicht allein stehen: Nur — normalerweise gehen die Befunde deutscher Sachverständiger, ob richtig oder falsch, unwidersprochen in die Urteile ein, werden rechtskräftig und dann vergessen.

Seit 1879 die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich dem „Sachverständigen“ eine offizielle Prozeßfunktion einräumte, ist die Bedeutung dieser Gehilfen der erkennenden Gerichte ständig gestiegen. Neue, immer extremere Forschungsmethoden und die parallel dazu wachsende Hochachtung der von den Disputen schon wegen der Terminologie ausgeschlossenen Richter führten zur



Gutachter van Calker
...was in jedem Lehrbuch steht

kritiklosen Übernahme nahezu jeder Behauptung, sofern sie nur im wissenschaftlichen Gewande auftrat. Die allgemeine deutsche Reverenz vor dem Professor kam hinzu.

Die prozessual schlimmste Folge dieser Entwicklung aber war, daß die Gerichte, die schon dem ersten Sachverständigen im Grunde nicht mehr folgen konnten, es immer häufiger für überflüssig hielten, noch einen zweiten Gutachter zu hören. Divergierende Gutachten konnten, so glaubten die Richter, weder dem eigenen Seelenfrieden noch dem Ansehen der Justiz dienlich sein.

So wäre etwa im Jahre 1956 mit größter Wahrscheinlichkeit eine durchaus auf Specht-Niveau stehende Behauptung des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Wagner Bestandteil des Urteils gegen den des Gattenmordes angeklagten Zahnarzt Dr. Müller geworden — wenn Müller nicht während der Hauptverhandlung einen Selbstmordversuch unternommen und so deren Wiederholung erzwungen hätte:

„Die Ehefrau des Angeklagten Dr. Müller war schon tot, bevor der Autobrand begann, und zwar aufgrund von Mißhandlungen. Diese Mißhandlungen verursachten den Tod durch eine Fettlembolie. In der Lunge der Toten befanden sich nach dem Autobrand keine Rußteilchen, was unbedingt der Fall sein mußte, wenn die Frau im Augenblick der Brandlegung noch geatmet und damit gelebt hätte.“

Müller — der später mit sehr umstrittener Begründung dann doch noch verurteilt wurde — schien schon dadurch des Mordes überführt. In der wiederholten Hauptverhandlung aber erklärten die in der Zwischenzeit vom Verteidiger mobilisierten Professoren Gräff (Hamburg), Mueller (Heidelberg) und Letterer (Tübingen): Das Gebiet der Fettlembolie sei noch viel zuwenig erforscht, als daß man aus den biologischen Befunden jene prozeßentscheidenden Rückschlüsse ziehen könne, die Professor Wagner, keineswegs eine Fettlembolie-Kapazität, zum Nachteil des Angeklagten gezogen hatte.

Zwei Gutachter stellten übereinstimmend fest: „Die Frau kann bei Brandbeginn unmöglich tot gewesen sein. Die Lunge enthält sehr viele Rußteilchen.“

Eine ähnliche Gutachterpanne passierte im Fall Bellwinkel. Der exhumierte und präparierte Schädel der 1944 entweder durch Mord oder durch Selbstmord umgekommenen Alma Bellwinkel wies drei Löcher auf, zwei kleine und ein größeres. Der erste Sachverständige erklärte nun 1960 in dem Krefelder Prozeß gegen ihren Mann, den ehemaligen Oberbaurat Ludwig Bellwinkel, diese Löcher seien „mit Wahrscheinlichkeit“ durch zwei Kugeln verursacht worden.

Das kleine Loch rühre von dem Projektil her, das im Kopf gefunden worden sei. Das zweite, etwas größere Loch sei durch einen zweiten Schuß aus einer Pistole größeren Kalibers verursacht worden; die große Öffnung auf der Gegenseite sei wahrscheinlich der Ausschuß. Selbstmord der Frau Bellwinkel schien damit ausgeschlossen.

Aus „Wahrscheinlichkeit“ wurde in der mündlichen Erläuterung gelegentlich „hohe Wahrscheinlichkeit“ und einmal sogar „mit großer Sicherheit“.

Die Geschworenen waren durch die sehr bestimmt vorgetragene technische

Suada sichtbar beeindruckt — bis ein anderer Sachverständiger, der Dr. Martin vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden, die Höhenflüge des Kollegen unterband: Nur die eine kleine Öffnung könne mit Sicherheit als Einschuß angesehen werden. Bei der zweiten kreisrunden Öffnung lägen keinerlei Anhaltspunkte vor, daß sie von einem Geschosß verursacht sei. Die große Öffnung schließlich sei „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ durch viel spätere äußere Einwirkung entstanden. Damit war — soweit es die Löcher im Kopf betraf — die Möglichkeit eines Selbstmords der Alma Bellwinkel durchaus wieder gegeben.

Dr. Martin heute: „Ganz klar, daß nur ein Schuß da war. Man versteht nicht, wie solche Behauptungen aufgestellt werden konnten.“

Im Mordprozeß gegen den niedersächsischen Tierarzt Vollmer, der wie Bellwinkel beschuldigt war, seine Frau umgebracht zu haben, erklärte Dr. Schnug vom Landeskriminalamt Niedersachsen: „Das Opfer muß stehend von sieben Beilhieben getroffen worden sein.“ Dagegen Dr. Martin: „Es wurde auf die nach dem ersten Schlag zusammengebrochene Frau weiter eingeschlagen, nachdem sie schon am Boden lag.“

In dem Identitätsprozeß Anastasia/Anderson behauptete Professor Dr. Reche, ein Spezialist für Abstammungsfragen: „Es ist erwiesen, daß Frau Anderson die Großfürstin Anastasia ist.“ Und die Graphologin Becker: „Mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit ist Anna Anderson personengleich mit Anastasia.“ Fünf Vorgutachter aber hatten genau das Gegenteil dargelegt.

Tatsächlich wirkt das Auftreten mehrerer Sachverständiger mit verschiedenen Auftraggebern zwar nach außen hin meist verwirrend, zwingt aber das Gericht zu eigener Urteilsbildung: Ihre spektakulärsten Pannen erlebten deutsche Richter immer dann, wenn sie sich ausschließlich auf den von Polizei und Anklage bestellten amtlichen Sachverständigen verließen.

Beispielsweise verurteilte das Schöffengericht Nürnberg im November 1960 den Postboten Karl Böhmer aus Freystadt bei Neumarkt wegen Verletzung des Briefgeheimnisses und wegen Diebstahls zu neun Monaten Gefängnis, ohne daß gegen den leugnenden und bis dahin unbescholtenen Beamten mehr vorlag als ein vager Verdacht und ein Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamts, eben jener Behörde, in deren Diensten acht Jahre lang auch der Professor Walter Specht stand.

Eine Frau aus Freystadt war zum Freystädter Polizisten gekommen und hatte ihm gemeldet, daß aus ihrer Wohnung 366 Mark Bargeld, zwei Ringe und eine Parfüm-Packung gestohlen worden seien. Als Täter komme nur der Postbote in Betracht.

Der Polizist sah das ein und riet der Bestohlenen, abzuwarten und ihm die nächste Post auszuliefern, die ihr der Postbote bringe.

Denn, so kombinierte der Freystädter Büttel: Der Postbote würde sich nicht in die Wohnung getraut haben, wenn er nicht einen Brief für die Wohnungsinhaberin bei sich gehabt hätte, um notfalls sagen zu können, daß er nur Post habe abgeben wollen. Diesen Brief nun,

so schloß der Detektiv, werde der Briefträger später abliefern, um keinen Verdacht auf sich zu lenken.

Wie verabredet, brachte die Frau den nächsten Brief. Er trug den Poststempel: „Erkelenz, 30.11.59, 11 Uhr.“ Die Uhrzeit war nahezu unleserlich.

Der Polizist glaubte sich seiner Sache jetzt absolut sicher: Wenn der Briefträger den Stempelaufdruck manipuliert hatte, so mußte er auch der Dieb sein. Zudem hatte der Detektiv mittlerweile festgestellt, daß sich der Postbote für 2000 Mark ein Grundstück gekauft und in einer Eisenwarenhandlung eine Kollektion Schlüssel besorgt hatte.

Vor dem Schöffengericht stellte sich zwar heraus, daß er die 2000 Mark legal erworben und die Schlüssel beschafft hatte, um einen Nachschlüssel für die eigene Haustür anzufertigen. Aber der Verdacht der Polizei und der Staatsanwaltschaft hatte auf das Gericht schon ansteckend gewirkt. Nachdem sie



Angeklagter Müller*
Frau verbrannt?

vom Gutachten des Landeskriminalamts Kenntnis genommen hatten, kapitulierten Berufsrichter und Schöffen.

Die bayrischen Oberkriminalen hatten wissenschaftlich festgestellt: Der Brief wurde geöffnet und der Poststempel verändert.

Sechs Monate später stand Böhmer vor der Zweiten Großen Strafkammer des Landgerichts Nürnberg. Sein Verteidiger hatte Berufung eingelegt. Er wies eine Erklärung des Posttechnischen Zentralamts in Darmstadt vor: Der Poststempel sei — jeder Laie habe dies ohne Schwierigkeit sehen können — keineswegs gefälscht, sondern nur beim Stempeln verwischt, „wie dies täglich bei Tausenden von Briefen passiert“.

Der Darmstädter Gutachter zu den Behauptungen des Landeskriminalamts München: „Geradezu unglaublich.“

Böhmer, der nur vom Schöffengericht und nicht wie Maria Rohrbach vom Schwurgericht verurteilt worden war und deshalb im Gegensatz zur Rohrbach noch eine Tatsacheninstanz hatte anrufen können, wurde wegen erwiesener Unschuld freigesprochen. „Dieser Fall“

* SPIEGEL-Titel 30/1956.

so bemerkte der Landgerichtsrat Dr. Bender in seiner Begründung, „hätte leicht zum bürgerlichen Tod eines Unschuldigen führen können. Man sollte Gutachten nicht zur alleinigen Grundlage von Urteilen machen.“

Indes, die Maxime des Dr. Bender aus Nürnberg steht in frappantem Gegensatz zu der Praxis deutscher Gerichte:

▷ Je dünner und fragwürdiger die greifbaren Indizien sind, desto größere Bedeutung wird „wissenschaftlichen“ Gutachten beigemessen, die Indizien zu liefern scheinen;

▷ je abstrakter Methoden und Terminologie eines Gutachters sind, je weniger sein Vortrag von Richtern und Geschworenen verstanden wird, desto größer ist deren Neigung, die Hypothese des Gutachters zu übernehmen.

Hinzu kommt die ebenso fatale wie bequeme Übung, in der Hauptverhandlung denselben Sachverständigen heranzuziehen, der schon in der Voruntersuchung beziehungsweise schon für Kriminalpolizei und Anklagebehörde gearbeitet hat: Während ein Richter, der mit der Voruntersuchung befaßt war, gesetzlich von der Urteilsfindung ausgeschlossen ist, wird beim Sachverständigen, der das Urteil maßgeblich bestimmt, in den meisten Fällen umgekehrt verfahren.

Und die Anklagebehörde wiederum unterliegt der verständlichen Tendenz, ihre Gutachten-Aufträge an solche Wissenschaftler zu vergeben, deren Untersuchungsergebnisse erfahrungsgemäß den Ermittlungen zugute kommen — im Sinne der Staatsanwaltschaft.

So entwickelte sich in der Bundesrepublik nachgerade eine anonyme Profession, deren Einfluß im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Publizität steht: der „Berufssachverständige“, der mehr oder minder davon lebt, im Auftrag der Staatsanwaltschaft Indizien festzustellen.

Der „Berufssachverständige“ — Specht im Rohrbach-Prozeß: „Ich fühle mich nicht befugt, gegen die Interessen der Staatsanwaltschaft zu handeln“ — hat allen Grund, in der Hauptverhandlung seine der Behörde einmal zur Verfügung gestellten Hypothesen rücksichtslos zu verteidigen — nicht nur sein Ruf als Köhner, auch seine lukrative Geschäftsverbindung steht auf dem Spiel.

Ferner: Star-Sachverständige, die vor Gericht eine gute Figur machen, sind so gefragt, daß sie ihre Gutachten kaum noch selbst erarbeiten können. Mit den eigentlichen Untersuchungen beauftragen sie nachgeordnete Hilfskräfte. Der Chef beschränkt sich darauf, die Befunde seiner Adlanten zu einem harmonischen Gesamtbild zu ordnen — ein Verfahren, das den Professor Specht von den „malvenähnlichen“ Sternhaaren seines Gehilfen Hrabowski über Malvenblätter zu Malvenblüten und schließlich gar Malvenblütentee gelangen ließ.

Obschon aber diese Tatsachen zumindest unter Richtern bekannt sind,

▷ wird der Sachverständige durchweg vereidigt wie ein Zeuge, der eigene Beobachtungen wiedergibt, ohne daß zum Ausdruck kommt, inwieweit es sich bei den Bekundungen des Sachverständigen lediglich um die Ansichten Dritter handelt;

▷ steht vor Gericht der gerichtsbekannte Sachverständige, der Amts-



Angeklagter Bellwinkel, Verteidiger. Frau erschossen?

arzt oder beamtete Sachverständige, durchweg in höherem Ansehen als der nichtbeamtete Außenseiter, dessen Gutachten freilich in der Regel auch nicht auf forensische Bedürfnisse zugeschnitten sind;

- ▷ verzichten die Gerichte selbst da, wo sie sich leicht selbst informieren könnten, auf jede eigene Nachprüfung, nachdem ein gerichtsbekannter Sachverständiger gegutachtet hat.

Insoweit hat sogar der Münsteraner Landgerichtsdirektor Heukamp, der die verdächtige Witwe Maria Rohrbach ins Zuchthaus sandte, lediglich die Sünden ins Tragisch-Lächerliche projiziert, die auch von seinen Kollegen nicht eben selten begangen werden. Das erste Rohrbach-Urteil wird aber auch aus anderen Gründen als abschrek-

kendes Modell in die Geschichte der Strafrechtspflege eingehen.

Heukamps Schwurgericht, das vom Gesetz dazu verpflichtet war, Zweifel zugunsten der Angeklagten zu werten, behandelte die übel beleumdete Rohrbach von Anfang an so, als sei die in der Stadt Münster schon vor der Hauptverhandlung publizierte Anklage nicht eine Hypothese, die unvoreingenommen zu prüfen, sondern ein Glaubenssatz gewesen, der unter allen Umständen zu beweisen war. Entsprechend fiel denn auch das Urteil aus:

- ▷ Als Tatmotiv wurde der Angeklagten unterstellt, daß sie nach einer besseren sozialen Stellung gestrebt habe. Indes führte dieselbe Urteilsbegründung aus, daß Rohrbach seinen gesamten Verdienst pünktlich bei seiner Frau ablieferte, die mit Hilfe



Angeklagter Vollmer, Verteidiger: Frau erschlagen?

dieses Geldes einen „gepflegten Hausstand“ aufbaute und unterhielt.

- ▷ Als Tatmotiv wurde ferner genannt, daß Maria Rohrbach hoffte, „ohne ihren Mann ihren triebhaften sexuellen Neigungen ungehindert nachgehen zu können“. In derselben Urteilsbegründung wird jedoch beschrieben, wie Rohrbach seiner Frau schlechterdings jede geschlechtliche Freiheit ließ, ja ihr sogar gestattete, fremde Männer in das Ehebett einzuführen.
- ▷ Wenn schließlich die Angeklagte ihren Mann haßte, wie das Urteil feststellte, dann konnte der Tatverdacht nicht gleichzeitig damit begründet werden, daß Maria Rohrbach durch die Todesnachricht „offensichtlich wenig berührt wurde“.

In der von dem Vorsitzenden Georg Heukamp unterschriebenen Begründung finden sich Sätze wie: „In der Hauptverhandlung ist die Angeklagte ebenfalls mehrfach gefragt worden, welche Person oder welcher Personenkreis ihrer Ansicht nach als Täter in Frage komme. Auf solche Fragen hat sie ausweichend mit vagen Vermutungen geantwortet, wobei sie nach der Überzeugung des Gerichts bestrebt war, nichts Konkretes zu sagen ... erscheint dieses Verhalten ... für die Ehefrau, die unschuldig am Tode ihres Mannes ist und deshalb schon im eigenen Interesse an der Aufklärung des Todes ihres Mannes mitarbeiten müßte, unverständlich.“

Maria Rohrbach war nach dem Verschwinden ihres Mannes verdächtig, weil eine Zeugin sie als aufgeregt beschrieb, und sie war verdächtig, weil andere Zeugen sie als gefaßt, ja gleichgültig schilderten.

Die fromme Schwester Josephine, in deren Kindergarten Maria Rohrbach ihren dreieinhalbjährigen Sohn Norbert am Freitag — zwei Tage nach dem Verschwinden ihres Mannes — ablieferte: „Ich konnte mich eines unangenehmen Gefühls nicht erwehren. Die Angeklagte schien mir übermäßig und ungepflegt, wie ich sie sonst nicht kannte.“

Dazu das Urteil: „Dieses Verhalten der Angeklagten ist unverständlich, war ihr doch nach ihrer eigenen Einlassung bekannt, daß ihr Mann Mittwoch nicht (in seiner Firma) gewesen war, so daß ihr lediglich sein Fernbleiben am Donnerstag neu hätte sein können.“

Und eine halbe Seite weiter: „Am Samstagmorgen begab sie sich zur Firma Brand ... Obwohl sie hier erfuhr, daß man ihren Mann auch Freitag und Samstag nicht gesehen hatte, fuhr sie, ohne Weiteres zu veranlassen, in die Stadt ... machte dort nach ihrer eigenen Einlassung Besorgungen in verschiedenen Geschäften und ließ sich bei dem Dentisten Ahlers behandeln.“

Schließlich wieder die stereotype Formel: „Dieses Verhalten ist für eine Ehefrau ungewöhnlich und unnatürlich, selbst wenn sie in zerrütteter Ehe lebt. Es läßt nach der Überzeugung des Gerichts den Schluß zu, daß die Angeklagte nicht unschuldig an dem Tode ihres Mannes ist.“

Der Vorsitzende brüllte in der Hauptverhandlung die Angeklagte an: „Ich lasse mich doch von Ihnen nicht versarschen“, und duldete dann in der Urteilsbegründung den Satz, „daß die Angeklagte mit klaren Erklärungen in

dem offensichtlichen Bestreben zurückhielt, sich nicht durch Widersprüche zu belasten... und sich im übrigen durchweg gleichgültig und unbeteiligt verhielt“.

„Unnatürlich und unverständlich für eine am Tode ihres Mannes unschuldige Ehefrau“ dünkte den Landgerichtsdirektor Heukamp sogar, daß die Gefangene Rohrbach sich vor einer Gegenüberstellung mit Identifizierungszeugen scheute und daß sie sich in ihrer Gemeinschaftszelle in einem Spiel mit angenommenen Rollen auf die Hauptverhandlung vorzubereiten suchte. Dabei mußte Richter Heukamp selbst am besten wissen, daß Maria Rohrbach Grund hatte, sowohl die Münsteraner Zeugen als auch „die freie Beweiswürdigung“ des Gerichts zu fürchten.

Jedenfalls hatte das Heukamp-Kollegium am Ende der 20tägigen ersten Hauptverhandlung nicht nur kein plausibles Tatmotiv gefunden, keinen direkten oder auch nur indirekten Tatzeugen ermittelt, es hatte nicht einmal ein einziges handfestes Indiz für den Hergang der Tat festgestellt. Statt dessen hatte es zahlreiche Momente beiseite gewischt, die den im späteren Urteil fingierten Tathergang in Frage gestellt hätten:

- ▷ Hermann Rohrbach hatte am Dienstag, kurz vor dem vom Gericht angenommenen Todeszeitpunkt, Linsen gegessen. Linsen halten sich etwa 24 Stunden im Verdauungsorgan. Doch hatte Professor Schratz, der den Darminhalt Rohrbachs untersuchte, keine einzige Linse feststellen können. Schratz schon damals: „Der angenommene Todeszeitpunkt kann nicht stimmen.“
- ▷ Botaniker Schratz hatte statt der gesuchten Linsen in Rohrbachs Magen Spuren von Trüffeln gefunden, wie sie nur zu opulenten Gerichten verarbeitet werden und wie sie im Haushalt der Rohrbachs nicht verwendet wurden. Warnte Schratz: „Er muß später auswärts nochmals gegessen haben.“
- ▷ Die Beine Hermann Rohrbachs wurden erst am Dienstag der auf die Tat folgenden Woche gefunden. Die geringe „Waschhautbildung“ an den Schnittstellen deutete darauf hin, daß sie noch nicht allzulange im Wasser gelegen hatten, die Angeklagte aber befand sich seit Samstag im Verhör.
- ▷ In der Rohrbach-Wohnung wurden weder Spuren der blutigen Fünfteilung gefunden noch die Stelle ermittelt, wo die Leichenstücke bis zum Abtransport gelagert worden waren. In zwei Verschlägen unter der Dachschräge hatte die Kriminalpolizei lediglich Staub entdeckt und unter den Ehebetten einen sauberen Fußboden — ohne den geringsten Befund.

Unbeirrt aber ließ Richter Heukamp in die Urteilsbegründung setzen: „Sodann verbrachte sie den Leichnam an einem Platz in der Wohnung, der nicht von einem Besucher sofort eingesehen werden konnte, möglicherweise in dem Verschlag unter der Dachschräge neben der Küche oder in dem Verschlag neben dem Schlafzimmer, möglicherweise auch unter den Ehebetten.“

Maria Rohrbach mag objektiv ihren Mann umgebracht haben, Heukamp verurteilte sie, ohne daß er ihr das Verbrechen nachgewiesen hatte. In der Tat: Die naturwissenschaftlichen Leistungen

des Sachverständigen Specht, die seit Wochen Presse-Thema sind, werden noch übertroffen durch die juristischen Taten des Gerichtsvorsitzenden Heukamp, über dessen Rolle im Rohrbach-Prozess kaum Worte verloren wurden.

Nach menschlichem Ermessen wäre dank der Beweiswürdigung dieses Heukamp, der sich „nicht verarschen lassen“ wollte, das Leben der in Münster wenig geschätzten Ehebrecherin Rohrbach vernichtet gewesen — wenn nicht 1959 in dem überaus niederschlagsarmen Sommer ein Tümpel ausgetrocknet und an seinem Grunde der verweste, angeblich längst verbrannte Schädel des Anstreichers Rohrbach sichtbar geworden wäre. Nunmehr erst konnte der Anwalt Gross mit der Münsteraner Justiz um die Wie-

lich 22 Seiten, um seinen Gegenantrag zu begründen, „den Wiederaufnahmeantrag als unzulässig zu verwerfen“.

Obschon Gross bereits zu jeder einzelnen Specht-Hypothese Stellungnahmen der jeweiligen Kapazitäten beigebracht hatte, schwang sich Staatsanwalt Rosendahl ungerührt zu einer ebenso überflüssigen wie unzutreffenden Bonitätsklärung auf: „Zunächst muß festgehalten werden, daß der frühere Sachverständige Professor Dr. Specht auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen Kriminalistik seit langer Zeit als der Fachmann anzusehen ist, dem auf seinem weitgreifenden Fachgebiet Forschungsmöglichkeiten und Erkenntnisquellen in einem Ausmaße zur Verfügung stehen, die sicher nicht hinter denen der jetzt als Gutachter benannten Wissenschaftler zurückstehen, sie wahrscheinlich übertreffen.“

Die vom Gesetzgeber auf eine vorangekommene Wahrheitsfindung verpflichtete Staatsanwaltschaft hielt nicht nur an ihrem bewährten Gutachter, sondern überdies auch an dem Thallium-Unsinn fest, obschon aus den wissenschaftlichen Gutachten übereinstimmend hervorging, daß jeder Ruß thalliumhaltig ist und daß im Körper jedes Menschen Thallium-Spuren nachweisbar sind.

Gross antwortete am 31. Oktober, indem er die Analysen von über hundert Rußproben aus Münsteraner Häusern, aus Münsteraner Lokomotiven, aus dem Landgericht Münster und selbst aus dem Kamin des Professors Specht vorlegte: Alle enthielten Thallium, zum Teil sogar ein Mehrfaches dessen, was im Rohrbach-Herd gefunden worden war.

Umgehend antwortete der Staatsanwalt

Rosendahl: „Es ist in keinem Falle dargetan, daß die Feststellungen des Urteils durch die neuen Gutachten erschüttert worden sind.“

Am 26. Januar dieses Jahres griff Gross („Da bin ich durch die deutschen Gaue gefahren“) abermals zur Feder. Er hatte einen Spezialisten entdeckt, der sich im Gegensatz zu Specht tatsächlich mit der Ablagerung von Thallium im Körper befaßt und festgestellt hatte, daß sich auch Thallium, genau wie andere Metalle, „immer nur an einer Stelle im Organ ablagert und man zu völlig falschen Ergebnissen kommt, wenn man von einem Befund an einer Stelle auf den Gesamtgehalt eines Organs... Rückschlüsse ziehen würde“.

Jetzt erst gab die Strafkammer II dem Antrag auf Wiederaufnahme statt. Die Staatsanwaltschaft legte Beschwerde ein — zog sie aber nach einiger Zeit



Anwalt Gross, Mandantin: Hundert Rußproben

deraufnahme des Prozesses zu raufen beginnen.

Den ersten ausführlichen Schriftsatz — genau 99 Seiten — schickte Gross am 15. August 1960 an die Strafkammer II beim Landgericht Münster, die laut Geschäftsverteilungsplan damals gerade für Schwurgerichtssachen zuständig war. Er zählte alle Widersprüche auf, die das 144-Seiten-Urteil enthielt — so gut es auf 99 Seiten möglich war.

Gross konnte sogar eine für den Verfasser der Begründung besonders peinliche Tatsache feststellen: Im Urteil seien die Aussagen des Sachverständigen Sachs, der über das „Nasenbluten“ in der Rohrbach-Küche gegutachtet hatte, zum Nachteil der Angeklagten modifiziert worden.

Staatsanwalt Rosendahl, der seinerzeit auch die Anklage gegen die Rohrbach gezimmert hatte, benötigte ledig-

zurück: Der Prozeß wurde auf den 3. Mai 1961 anberaumt.

Dem vom Wetter ebenso wie von der — in die Urteilsbegründung eingegangenen — übergroßen Phantasie des Gutachters Specht begünstigten Westfalen Gross war damit ein juristischer Durchbruch gelungen, wie ihn nur wenige Strafverteidiger je in ihrem Leben buchen können. Sind nämlich die Bestimmungen über die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens schon von der deutschen Strafprozeßordnung unerhört eng gefaßt, so sind sie durch konsequente judikatorische Interpretation während der 80 Jahre ihrer Wirksamkeit noch mehr eingeschränkt worden:

- ▷ „Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urteil mit dem Antrag angefochten wird.“ (Paragraph 367 StPO).
- ▷ „Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form eingebracht oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.“ (Paragraph 363 StPO).
- ▷ Die Begriffe „neue Tatsachen oder Beweise“ — von deren Vortrag die Wiederaufnahme laut Strafprozeßordnung abhängt — werden traditionsgemäß so restriktiv ausgelegt, daß die Münsteraner Staatsanwaltschaft formal nicht einmal deutlich im Unrecht war, als sie die Auffindung des Rohrbach-Kopfes nicht als „neue Tatsache“ gelten lassen wollte.

Durch Heukamp und Specht ist nun aber diese extreme Zementierung der einmal rechtskräftigen Urteile, dank der die vom Statistiker errechenbare Fehlerquote der Justiz niedrig bleibt, noch dubioser geworden. Mag das Versagen der beiden auch besonders eklatant sein, nach dem Gesetz der Wahrscheinlichkeit stehen sie keineswegs allein — nur daß sich eben höchst selten nachträglich der laut Urteil verbrannte Kopf des Opfers findet.

Professor Dr. Walter Specht, der nach seinen eigenen Angaben durch den Reichskultusminister einst nach Breslau versetzt und dort 1944 zum Außerplanmäßigen Professor am Gerichtsmedizinischen Institut ernannt wurde, hat der forensischen Kriminalistik abgesagt, nachdem er seine Gutachter-Tätigkeit mit den Rohrbach-Hypothesen gekrönt hatte.

Specht dient jetzt als eine Art wissenschaftlicher Chefdetektiv einer Bundesbehörde, die genau in der Mitte steht zwischen der Bundeswehr, deren wissenschaftliche Spitze sich unlängst von dem schwindelhaften Chefpsychologen Schneider (SPIEGEL 8/1957) trennte, und dem Bundeskriminalamt, das auf seinen in eigener Sache aktiv gewordenen Spezialisten für Dokumentenfälschung Bröse (SPIEGEL 9/1959) verzichtete.

Landgerichtsdirektor Dr. Georg Heukamp sitzt zu Münster unangefochten seiner alten III. Strafkammer vor, die während der vergangenen Woche ein Stockwerk unter dem großen Verhandlungssaal tagte, der dem stark besuchten Rohrbach-Prozeß vorbehalten war.



Vertrauen und Leistung unserer Bausparer

spiegeln sich auch in dem Bericht über das 35. Geschäftsjahr unseres Gemeinschaftswerks.

Es wurden 1960 weitere Bausparverträge über 2,85 Milliarden DM abgeschlossen. Der Vertragsbestand stieg dadurch auf 13,5 Milliarden DM. Die Spar- und Tilgungsleistungen erhöhten sich auf 1,18 Milliarden DM, und die Baugeldbereitstellungen des Berichtsjahres erreichten 1,21 Milliarden DM; sie ermöglichten arbeitstäglich im Durchschnitt den Bau oder Kauf von 134 Häusern mit 260 Wohnungen.

Ein eigenes Heim ist auch für Sie ein Gewinn fürs ganze Leben. Finanzieren Sie es über einen Wüstenrot-Bausparvertrag. Sie haben dann zwei bewährte Helfer: Wüstenrot mit zinsgünstigem Baugeld (auch für Kauf, Umbau und Modernisierung) und den Staat mit hohen Prämien oder Steuernachlaß und manchen anderen Erleichterungen.

Verlangen Sie unsere illustrierte Druckschrift T 1. Wenn Sie Bauanregungen suchen, schicken wir Ihnen auf Wunsch auch kostenlos ein Probeheft unserer Bauillustrierten „Mein Eigenheim“. Schreiben Sie ans Wüstenrot-Haus in Ludwigsburg oder wenden Sie sich an unseren örtlichen Kundendienst. Er hilft auch Ihnen mit Rat und Tat.

Größte deutsche Bausparkasse

Wüstenrot

